



Jugendschutz Alkohol und Tabak – Checkliste für Festveranstalter

Planungsphase

GRUNDSÄTZLICHES

Diese Checkliste unterstützt Sie bei der Vorbereitung auf Ihren Anlass. Gehen Sie die Checkliste frühzeitig durch und definieren Sie diejenigen Massnahmen, welche Sie an Ihrer Veranstaltung umsetzen möchten. Alle unterstrichenen Massnahmen müssen Sie umsetzen, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Alterslimite für Eintritt zur Veranstaltung festlegen

- ja nein

Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen und Ausweiskontrollen auf

- Plakat Flyer Inserat Ticket
 Internet anderem _____

BEWILLIGUNG

Für den Betrieb einer Gelegenheits- oder Festwirtschaft mit oder ohne Alkoholausschank ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Arbeitstage.

- Bewilligungsformular herunterladen auf www.bewilligungen.bs.ch und Bewilligung beantragen

JUGENDSCHUTZMATERIALIEN

Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Jugendschutzbänder

(können unter www.jugendschutzbasel.ch gegen einen kleinen Unkostenbeitrag bezogen werden)

- ja nein
 Altersrechner
 Hinweisschilder für den Eingangsbereich und die Verkaufspunkte von Alkohol und/oder Tabak
 Merkblatt Jugendschutz für Festveranstalter
 Weitere Materialien wie beispielsweise Flyer und Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen

Das Aufhängen von Hinweisschildern ist gesetzlich vorgeschrieben (LGV Art. 42).

Jugendschutzmaterialien können bestellt werden unter www.jugendschutzbasel.ch.

PERSONAL EINGANGSBEREICH

- Genügend Personal für den Eingang, die Kasse und die Sicherheit einplanen (mindestens 18 Jahre alt)
- Wenn Körperkontrollen vorgesehen sind: weibliches und männliches Personal anbieten

Frühzeitige Schulung des Personals

- Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabak und deren Sinn
- Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (Pass, ID, Führerausweis, CH-Ausländerausweis)
- Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
- Alkoholverbot für das Personal während der Arbeitszeit
- Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen

Für eine kostenlose Personalschulung durch Fachpersonen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf: www.jugendschutzbasel.ch, E-Mail an md@bs.ch

PERSONAL BAR UND SERVICE

- Genügend Personal für Bar und Service (mindestens 18-jährig)
- Person bestimmen, welche für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich ist

Frühzeitige Schulung des Personals

- Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von Alkohol und Tabak und deren Sinn
- Konsequente Ausweis- oder Jugendschutzbändelkontrolle beim Alkohol- und Tabakverkauf
- Alkoholverbot für das Personal während der Arbeitszeit
- Keine Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene (§ 30 des Gastgewerbegesetzes)
- Auch keine kostenlose Abgabe an Jugendliche unterhalb der jeweiligen Altersgrenze (gesetzlich verboten)

Für eine kostenlose Personalschulung durch Fachpersonen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf: www.jugendschutzbasel.ch, E-Mail an md@bs.ch

BARANGEBOT

- «Sirupartikel» einhalten (§ 33 des Gastgewerbegesetzes)
- Altersbeschränkung auf den Preislisten anbringen
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken

- Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
- Alkoholfreie Bar führen/anbieten
- Deutliche Preisunterschiede zu alkoholischen Getränken

Der «Sirupartikel» (§ 33 des Gastgewerbegesetzes) schreibt vor, dass Sie mindestens drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mindestens ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anbieten müssen, als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Rezepte für alkoholfreie Drinks sowie die Möglichkeit, eine alkoholfreie Bar samt Personal zu mieten, erhalten Sie unter www.bluecocktailbar.ch

Deutliche Preisunterschiede sorgen dafür, dass alkoholfreie Getränke gerade für Jugendliche attraktiver werden.

SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Gemäss Bundesgesetz darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden.

Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind (Verordnung zum Gastgewerbegesetz §16 Absatz 3).

Durchführung

EINRICHTEN

- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Altersrechner im Eingangsbereich und hinter der Bar anbringen
- Rauchverbotsschilder aufhängen
- Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs und Telefonnummern von Taxis beim Ausgang gut sichtbar aufhängen

INFORMATION

- Briefing des Personals (Repetition der Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)

KONTROLLE

- Einhaltung der Altersbeschränkung beim Eingang kontrollieren
- Einhaltung der Altersbeschränkung beim Alkohol- und/oder Tabakverkauf kontrollieren
- Gäste ansprechen, die Alkohol/Tabak an Jugendliche abgeben
- Einhaltung des Rauchverbots kontrollieren und nötigenfalls Gäste wegweisen

Durch ein Monitoring, also die Beobachtungen durch eine Fachperson vor Ort, erhalten Sie eine Analyse und Rückmeldung zur Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen an Ihrer Veranstaltung. Melden Sie sich dafür beim Gesundheitsdepartement:

E-Mail an md@bs.ch